

Oktober 2018

## **Rechtliche Stellungnahme zum Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Hartmut Hopp / Colonia Dignidad**

Am 20. September 2018 erklärte der Dritte Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf die Vollstreckung des chilenischen Urteils gegen den ehemaligen Arzt der Colonia Dignidad, Hartmut Hopp, in Deutschland für unzulässig.<sup>1</sup> Die chilenische Justiz hatte Hartmut Hopp rechtskräftig wegen der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch und der Vergewaltigung von Minderjährigen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einem Tag verurteilt. Hopp hatte sich 2011 der Vollstreckung des Urteils durch Flucht nach Deutschland entzogen. Da gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes keine deutschen Staatsbürger ins Ausland ausgeliefert werden, ersuchte Chile um Vollstreckung des Urteils in Deutschland. Parallel hierzu nahm die Staatsanwaltschaft Krefeld, wo Hopp wohnt, aufgrund einer Strafanzeige des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) im August 2011 ein eigenständiges Ermittlungsverfahren auf. Dieses dauert seither an und umfasst weitere Tatkomplexe.

Die Vollstreckung des chilenischen Urteils in Deutschland wäre möglich gewesen. Das Landgericht Krefeld hat dies erstinstanzlich bestätigt.<sup>2</sup> Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist an mehreren Stellen zu kritisieren.

### **A. Hintergrund**

1961 hatte der Deutsche Paul Schäfer im Süden Chiles die Colonia Dignidad gegründet. Dort entstand eine abgeschottete Parallelgesellschaft, die von der Unterdrückung und Misshandlung ihrer Mitglieder – insbesondere der Kinder und Jugendlichen – geprägt war. Während der Militärdiktatur unter Augusto Pinochet folterten der chilenische Geheimdienst DINA und Angehörige der Colonia Dignidad zahlreiche Oppositionelle auf dem Gelände der Siedlung. Dutzende wurden mutmaßlich ermordet und sind bis heute verschwunden. Chilenische Gerichte verurteilten Paul Schäfer 2005 wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, Mordes, schwerer Körperverletzung sowie unerlaubter Herstellung und Lagerung von Waffen.

Hartmut Hopp war einer der engsten Vertrauten Schäfers und führendes Mitglied der Colonia Dignidad. Er vertrat die Sekte nach außen und übernahm 1978 die Leitung des dortigen Krankenhauses. Eine chilenische Verurteilung Hopps wegen Beihilfe zum Kindesmissbrauch durch

---

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, Az. III-3 AR 158/17, abrufbar unter: [http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse\\_aktuell/20180925\\_PM\\_Colonia\\_Dignidad/20180920-Beschluss-III-3-AR-158-17-.pdf](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20180925_PM_Colonia_Dignidad/20180920-Beschluss-III-3-AR-158-17-.pdf).

<sup>2</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, Az. 21 StVK 218/16, abrufbar unter: [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/krefeld/lg\\_krefeld/j2017/21\\_StVK\\_218\\_16\\_Beschluss\\_20170814.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/krefeld/lg_krefeld/j2017/21_StVK_218_16_Beschluss_20170814.html).

Schäfer aus dem Jahr 2004 wurde 2011 in zweiter Instanz bestätigt. Hopp entzog sich seiner drohenden Verhaftung jedoch durch seine Flucht nach Deutschland. 2013 verhängte der Oberste Gerichtshof Chiles eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einem Tag wegen Beihilfe zur Vergewaltigung von Minderjährigen und zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen gegen Hopp.

Hopp wohnt seit seiner Flucht in Krefeld. Da eine Auslieferung an Chile auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit ausschied, ersuchte Chile die Bundesrepublik im August 2014, das Urteil in Deutschland zu vollstrecken, damit Hopp seine rechtskräftige Freiheitsstrafe in Deutschland verbüßt. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft Krefeld im Mai 2016 beim dortigen Landgericht, das Urteil gegen Hopp in Deutschland zu vollstrecken. Im August 2017 erklärte das Landgericht Krefeld das chilenische Urteil gegen Hopp in Deutschland für vollstreckbar. Dagegen legte Hopp Rechtsmittel ein, welchen der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 20. September 2018 mit der Unzulässigkeitserklärung der Vollstreckbarkeit des chilenischen Urteils stattgab.

## **B. Die Vollstreckung ausländischer Strafurteile in Deutschland**

Ein ausländisches Urteil kann in Deutschland im Rahmen eines so genannten Exequaturverfahrens vollstreckt werden. Ein solches Verfahren ist im Internationalen Rechtshilfe Gesetz (IRG) in den §§ 48 ff. geregelt. Die Regelungen verfolgen unter anderem den Zweck, eine enge Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten und die Bekämpfung der internationalen Kriminalität wirksam zu fördern.<sup>3</sup> Bei einem Exequaturverfahren handelt es sich somit um einen Akt der Rechtshilfe, durch den ein deutsches Gericht die Verurteilung einer Person im Ausland in Deutschland für zulässig erklären kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Vollstreckung ist insbesondere, dass ein rechtskräftiges und vollstreckbares ausländisches Urteil vorliegt, das unter Beachtung der anerkannten verfahrensrechtlichen Mindeststandards zustande gekommen ist. Die Tat muss auch nach deutschem Recht sanktionierbar sein, jedoch darf sie noch nicht Gegenstand eines deutschen Verfahrens gewesen oder nach deutschem Recht verjährt sein.<sup>4</sup>

Der Beschluss des OLG Düsseldorf, das chilenische Urteil gegen Hopp in Deutschland nicht zu vollstrecken, ist insbesondere aus zwei verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten zu kritisieren: Die gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG gegebenenfalls notwendige sinngemäße Umstellung des Sachverhalts, um die Möglichkeit einer Strafbarkeit der Taten auch nach deutschem Recht zu überprüfen, darf nicht dazu führen, dass einzelne Tatbestandsmerkmale eins zu eins nach deutschem Recht subsumiert werden. Dies würde kriminalpolitische Vorstellungen des ersuchenden Staates

---

<sup>3</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung v. 10.02.1982, BT-Drs. 9/1338, S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. § 49 Abs. 1 IRG.

missachten und das Exequaturverfahren entgegen dem Willen des Gesetzgebers leerlaufen lassen.<sup>5</sup> Erheblich erschwerend kommt hinzu, dass der Dritte Strafsenat diese detaillierte Prüfung zum einen dennoch vornahm, ohne zum anderen dann jedoch ein ergänzendes Beweisverfahren zu eröffnen, um mögliche Lücken zwischen chilenischem und deutschem Recht zu schließen. In diesem hätte Chile die Möglichkeit eines weiteren Vortrags eingeräumt oder gegebenenfalls vom Oberlandesgericht selbst ergänzend ermittelt werden müssen.

## 1) Grundsatz der beiderseitigen Sanktionierbarkeit

Für die Zulässigkeit der Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Deutschland setzt § 49 Abs. 1 Nr. 3a IRG voraus, dass die Tat, wie sie dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, auch nach deutschem Recht sanktioniert werden kann.

Um die Eigenschaft des Exequaturverfahrens als Akt der Rechtshilfe, mit der das ausländische Strafverfahren unterstützt werden soll, zu wahren, ist die Prüfung in diesem Rahmen rein formellen Charakters.<sup>6</sup> Zwar ist es auch in einem solchen Verfahren unumgänglich, dass das deutsche Gericht den dem ausländischen Urteil zugrunde liegenden Tatbestand an den Maßstäben des deutschen Rechts misst.<sup>7</sup> Jedoch verfolgt die Prüfung der doppelten Sanktionierbarkeit ausdrücklich nicht den Zweck, das ausländische Recht durch deutsches zu ersetzen.<sup>8</sup> Vielmehr soll das Exequaturgericht im Rahmen der Vollstreckungshilfe auf Grundlage der Urteilsgründe des ausländischen Urteils und unter Umständen „mit den anderen dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen [den] dringenden[n] Tatverdacht i.S. des deutschen Rechts“ bestätigen.<sup>9</sup> Somit soll das Exequaturgericht weder die dem ausländischen Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, noch die durch das ausländische Gericht durchgeführte rechtliche Würdigung überprüfen.<sup>10</sup> Auch die

---

<sup>5</sup> Siehe zum „Leerlauf des Rechtsinstituts“ auch Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, § 49, Rn. 8

<sup>6</sup> Vgl. Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 49, Rnn. 17, 22

<sup>7</sup> Vgl. Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, § 49, Rn. 10.

<sup>8</sup> Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 49, Rn. 19; Jakubetz in Ambos/König/Rackow, *Rechtshilfe in Strafsachen*, Nomos 2015, § 49, Rn. 25.

<sup>9</sup> Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 49, Rn. 19.

<sup>10</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung v. 10.02.1982, BT-Drs. 9/1338, S. 31; Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 49, Rnn. 22; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, Vor § 48, Rn. 9. Vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.05.2018, 1 Ws 67/17, Rn. 10; OLG Brandenburg, Beschluss vom 24.04.2010, 1 Ws 19/10, Rn. 25; OLG München, Beschluss vom 22.07.1994, 1 Ws 490/94.

Überprüfung des Schuldverdachts liegt nicht in der Kompetenz des Exequaturgerichts.<sup>11</sup> In seiner Prüfung ist dieses gehalten, nicht die Maßstäbe eines deutschen Strafgerichts anzulegen, insbesondere da der Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale die jeweiligen kriminalpolitischen Vorstellungen des anderen Staates zugrunde liegen und die Rechtshilfe bei zu strenger Auslegung leerlaufen würde.<sup>12</sup> Vielmehr hat es von den „Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen“ des ausländischen Urteils auszugehen.<sup>13</sup>

### **Landgericht Krefeld**

Das Landgericht Krefeld entschied in seinem erstinstanzlichen Beschluss nach einer Darstellung der Voraussetzung einer Beihilfestrafbarkeit nach deutschem Recht und einer Übersicht der Tatsachen, die laut der Entscheidungen der chilenischen Gerichte zu einer Strafbarkeit Hopps wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch und zur Vergewaltigung von Minderjährigen geführt hatten, dass eine Strafbarkeit Hopps auch nach deutschem Rechtsverständnis anzunehmen sei.<sup>14</sup> Die Strafvollstreckungskammer sah es als gegeben an, dass die Colonia Dignidad ein repressives Machtsystem gewesen sei, welches Paul Schäfer den systematischen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ermöglicht und erleichtert hätte. Als Teil dieses Systems und durch seine prominente Stellung in dessen Führung hätte Hopp die Taten Schäfers gefördert. Die Kürze dieser Prüfung begründete die Kammer mit der Tatsache, dass das Exequaturverfahren kein Akt deutscher Strafgerichtsbarkeit sei, weswegen „die gerichtliche Überzeugungsbildung, die tatsächlichen Feststellungen, der Schuldverdacht und die materielle Richtigkeit der ausländischen Entscheidung“ bindend seien und nicht überprüft werden.<sup>15</sup>

### **Oberlandesgericht Düsseldorf**

Anders als das Landgericht Krefeld führte der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf eine ausführliche Prüfung der Tatsachen, die der Verurteilung Hopps durch chilenische Gerichte zu Grunde lagen, am Maßstab des deutschen Rechts durch. In dieser Prüfung kam der Dritte Strafsenat zu dem Ergebnis, dass diese Tatsachen nicht ausreichten, um auch nach deutschem Recht eine Strafbarkeit Hopps wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern, zu sexuellen

---

<sup>11</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung v. 10.02.1982, BT-Drs. 9/1338, SS. 27, 70; Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 49, Rn. 22; Jakubetz in Ambos/König/Rackow, *Rechtshilferecht in Strafsachen*, Nomos 2015, § 49 Rn. 24; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, Vor § 48, Rn. 9, § 52, Rn. 1. Vgl. auch OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 18.08.1999, 2 Ws 102/99, Rn. 8.

<sup>12</sup> Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 49 Rn. 19; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, § 49, Rn. 8.

<sup>13</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung v. 10.02.1982, BT-Drs. 9/1338, S. 73.

<sup>14</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, 21 StVK 218/16, Rn. 159f.

<sup>15</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, 21 StVK 218/16, Rn. 163.

Übergriffen sowie zur Vergewaltigung nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 27 Abs. 1 StGB herzuleiten.

Zwar bestätigte der Dritte Strafsenat den weiten Prüfungsmaßstab des Exequaturverfahrens und die Tatsache, dass in einer solchen Prüfung „nicht die Maßstäbe eines deutschen erkennenden Gerichts angewendet“ werden und keine „sachlich-rechtliche Überprüfung aus dem Blickwinkel eines Revisionsgerichts“ stattfindet.<sup>16</sup> In der dann folgenden Prüfung ging der Senat jedoch ausführlich auf die Voraussetzungen der Beihilfe nach § 27 Abs. 1 StGB und die jüngsten Entwicklungen der Beihilfestrafbarkeit in der Rechtsprechung zum NS-Unrechtssystem ein.<sup>17</sup> Insbesondere mit Bezug auf letztere Entwicklungen schlussfolgerte der Senat, dass das von Paul Schäfer begangene Unrecht Hopp „nicht allein deswegen strafrechtlich zugerechnet werden [kann], weil [Schäfer] sich bei der Tatbegehung die autoritären und repressiven Machtstrukturen der Colonia Dignidad bzw. Villa Baviera zu Nutze machte und [Hopp] über Jahre hinweg deren Führung angehörte.“<sup>18</sup> Für eine Beihilfestrafbarkeit nach deutschem Recht, so der Senat, fehle es an konkreter Einzeltaten Hopps.<sup>19</sup> Anders als die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts deutete der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf Hopps Handlungen als sozial adäquat und neutral, weshalb er die Vollstreckung des chilenischen Urteils ablehnte.

## **Kritik**

Mit dieser Prüfung ist der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf in der sinngemäßen Umstellung des chilenischen Sachverhalts und der Prüfung nach deutschem Recht zu weit gegangen. Der Senat lässt damit das Exequaturverfahren als solches leerlaufen, insbesondere da Chile nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, ergänzende Unterlagen beizubringen und der Senat auch nicht selbst Zeugen vernommen hat.

Hartmut Hopp ist in Chile in drei Instanzen wegen der Beihilfe zu sexuellem Missbrauch und der Vergewaltigung von Minderjährigen verurteilt worden. Damit sind die chilenischen Gerichte zu dem Schluss gekommen, dass Hopp sich durch sein Verhalten den ihm vorgeworfenen Taten als Tatgehilfe strafbar gemacht hat. Das den Urteilen zugrunde liegende chilenische Strafrecht unterscheidet sich ebenso wie das Strafprozessrecht naturgemäß vom deutschen Strafrecht. Aus diesem Grund geht es im Exequaturverfahren gerade darum, festzustellen, dass rechtsstaatliche

---

<sup>16</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, S. 7.

<sup>17</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, SS. 8f., mit Verweis auf LG München II, Urteil vom 12.05.2011, 1 Ks 115 Js 12496/08 und BGH, Beschluss vom 20.09.2016, 3 StR 49/16.

<sup>18</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, S. 8. Auch im Beschluss des LG waren die Entwicklungen der Rechtsprechung zu NS-Verbrechen in Konzentrationslagern zur Sprache gekommen, allerdings lediglich mit dem Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft Krefeld in ihrem Antrag auf Urteilsvollstreckung „zutreffend“ ausführe, dass „dem deutschen Rechtsverständnis die Annahme einer Beihilfestrafbarkeit selbst ohne die Feststellung einer konkreten Einzelhandlung in einem von repressiven Machtstrukturen geprägten System begangenen Unrechts dogmatisch nicht fremd“ sei. Dabei habe die Staatsanwaltschaft „zurecht“ keine „Vergleichbarkeit mit dem nationalsozialistischen Unrechtssystem“ konstatiert.

<sup>19</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, SS. 8f.

Standards gewahrt wurden und die Taten nach deutschem Strafrecht grundsätzlich auch strafbar sind.

An der Rechtsstaatlichkeit des chilenischen Verfahrens gibt es keine begründeten Zweifel. Dies bestätigte das Landgericht Krefeld nach einer ausführlichen Prüfung. Dieser Punkt wurde auch vom Dritten Strafsenat des OLG Düsseldorf nicht bezweifelt. Gleichzeitig ist der sexuelle Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung in Deutschland ebenso wie in Chile strafbar. Dies gilt in beiden Ländern nicht nur für die direkten Täter, sondern auch für weitere Personen, die etwa als Anstifter oder Gehilfen die Taten unterstützen, fördern oder ermöglichen.

Welche Einzelheiten dabei das Tatbestandsmerkmal der Hilfeleistung zu einer Tat ausfüllen, welche Beweise zur Strafbarkeitsbegründung erforderlich sind und wie die richterliche Überzeugung vonstatten geht, darf nicht am Maßstab des deutschen Rechts überprüft werden, da gerade in der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale die kriminalpolitischen Vorstellungen des anderen Staates zum Ausdruck kommen. An diesen Stellen darf das Exequaturgericht eines anderen Landes nicht die Maßstäbe eines deutschen Strafgerichts anlegen. Vielmehr hat es von den „Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen“ des ausländischen Urteils auszugehen.

Mit der Prüfung und Subsumtion der einzelnen Hartmut Hopp vorgeworfenen Beihilfehandlungen und deren Einstufung als „neutrale“, „sozial adäquate Handlungen“, hat der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf seine eigene Wertung nach deutschem Recht an die Stelle der rechtlichen Schlussfolgerungen der chilenischen Gerichte gesetzt. Der Senat hat damit die beiderseitige Sanktionierbarkeit am Maßstab des deutschen Rechts überprüft und mithin chilenisches Recht mit deutschem ersetzt. Gerade dies ist jedoch in der gegebenenfalls notwendigen sinngemäßen Umstellung des ausländischen Sachverhalts nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG nicht vorgesehen und lässt das Rechtsinstitut des Exequaturverfahrens entgegen dem Willen des Gesetzgebers leerlaufen.

## 2) Ergänzende Ermittlungen

In Fällen, in denen die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht ausreichen, sieht § 52 Abs. 1 IRG ausdrücklich vor, dass das Exequaturgericht erst entscheidet, „wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.“<sup>20</sup> Reichen diese Unterlagen nicht aus um über die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu entscheiden, so hat das Exequaturgericht ausdrücklich auch die Möglichkeit, eine eigene

---

<sup>20</sup> Jakubetz in Ambos/König/Rackow, *Rechtshilfe in Strafsachen*, Nomos 2015, § 49, Rn. 25; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, Vor § 48, Rn. 9.

Beweisaufnahme und –würdigung durchzuführen.<sup>21</sup> Zwar liegt die Entscheidung über Durchführung und Umfang eines solchen Verfahrens grundsätzlich im Ermessen des Exequaturgerichts, jedoch wird eine ergänzende Beweisaufnahme „häufig dann unerlässlich sein, wenn die Subsumtion der tatsächlichen Feststellungen unter Tatbestände des deutschen Rechts im Einzelfall zu einer von der rechtlichen Würdigung im ausländischen Urteil abweichenden Beurteilung führt, weil dann die Feststellung zusätzlicher, im ausländischen Verfahren nicht entscheidungserheblicher Tatsachen erforderlich wird.“<sup>22</sup> Gerade bei der Prüfung der beiderseitigen Sanktionierbarkeit als einer der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils nach § 49 Abs. 1 Nr. 3a IRG sind ergänzende Ermittlungen häufig erforderlich, insbesondere bei Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, zu der die Beihilfe in § 27 StGB zählt.<sup>23</sup>

Für die Durchführung der ergänzenden Beweisaufnahme im Vollstreckungsverfahren erklärt § 52 Abs. 2 IRG einzelne Vorschriften der Beweisaufnahme im Auslieferungsverfahren aus §§ 30, 31 IRG für entsprechend anwendbar. § 30 Abs. 2 S. 2 und 4 IRG sehen ausdrücklich vor, dass sonstige Beweise erhoben werden können und dass Art und Umfang dieser Beweisaufnahme im Ermessen des Exequaturgerichts liegen. Grundsätzlich ist das Exequaturgericht angehalten, dem die Vollstreckung ersuchenden Staat immer dann eine Möglichkeit zur Ergänzung der Unterlagen zu geben, wenn eine solche möglich erscheint.<sup>24</sup>

### **Oberlandesgericht Düsseldorf**

Vorliegend weist der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf an mehreren Stellen in seinem Beschluss auf Lücken in der chilenischen Beweisaufnahme hin. So lehnt der Senat eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach deutschem Recht ab, weil „[g]emessen an den Anforderungen des deutschen Strafrechts ... die Feststellungen im weitem Umfang bezüglich der objektiven wie subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit lückenhaft“ sind.<sup>25</sup> Zwar ging der Senat auf die Möglichkeit einer solchen ergänzenden Beweisaufnahme ein. Jedoch lehnte er diese vornehmlich aus zwei Gründen ab:

Zum einen stützt der Senat die Ablehnung auf die Nichtanwendbarkeit von § 30 Abs. 2 S. 3 IRG auf das Exequaturverfahren.<sup>26</sup> § 30 Abs. 2 S. 3 IRG sieht eine ergänzende Beweisaufnahme

---

<sup>21</sup> Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 52, Rn. 1.

<sup>22</sup> Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 52, Rn. 2.

<sup>23</sup> Vgl. Jakubetz in Ambos/König/Rackow, *Rechtshilferecht in Strafsachen*, Nomos 2015, § 52 Rn. 52; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, § 52, Rn. 4.

<sup>24</sup> Vgl. Lagodny in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, § 30, Rn. 14.

<sup>25</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, S. 23. Vgl. auch Verweise auf SS. 13, 15, 17

<sup>26</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, S. 22.

ausdrücklich für die Überprüfung des Schuldverdachts vor. Gemäß § 52 Abs. 2 IRG ist diese Regelung jedoch nicht auf das Exequaturverfahren anwendbar. Der Senat schlussfolgerte aus der Nichtanwendbarkeit des Satzes auf das Exequaturverfahren, dass sich die Beweiserhebung in einem solchen Verfahren nicht darauf erstreckt, „ob der Verurteilte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint.“<sup>27</sup>

Zum anderen ergibt sich aus dem Beschluss die Überzeugung des Senats, dass eine ergänzende Beweisaufnahme nur zulässig sei, wenn sie zugunsten des/der im Ausland Verurteilten gehe, etwa um das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründen zu prüfen.<sup>28</sup>

### **Kritik**

Für eine solche Auslegung von § 52 IRG gibt das Gesetz keine Grundlage her. Vielmehr ist die Anforderung zusätzlicher Beweise ausdrücklich für die Fälle vorgesehen, in denen die mit dem ausländischen Urteil übermittelten Unterlagen „zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung... nicht ausreichen“.<sup>29</sup> Daraus ergibt sich, dass zusätzlich Unterlagen auch für die Bestätigung der doppelten Sanktionierbarkeit und der Strafbarkeit des im Ausland Verurteilten nach deutschem Recht, und damit auch zum Nachteil des Verurteilten, angefordert werden können. Eine solche Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Tatsache, dass eine Vollstreckung für nicht zulässig erklärt werden kann, sollten die bestehenden Zweifel auch nicht durch die zusätzliche Beweisaufnahme geklärt werden können.<sup>30</sup>

Da die Überprüfung des Schuldverdachts dem Exequaturverfahren grundsätzlich fremd ist, kann die Nichtanwendbarkeit von § 30 Abs. 2 S. 3 IRG auf das Exequaturverfahren nicht zu einem Ausschluss einer ergänzenden Beweiserhebung als solcher führen. Zweck der ergänzenden Beweiserhebung, welche gerade im Rahmen der Prüfung von § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 IRG nicht unüblich ist, ist gerade nicht die Überprüfung und Feststellung des Schuldverdachts, sondern vielmehr die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.<sup>31</sup>

Daher erscheint gerade mit Hinblick auf die bereits zuvor kritisierte zu weitgehende Prüfung des chilenischen Urteils am Maßstab des deutschen Rechts durch den Senat die Anforderung ergänzender Unterlagen von den chilenischen Behörden als zwingend notwendig, um abschließend über die Zulässigkeit der Vollstreckung des chilenischen Urteils entscheiden zu können.

---

<sup>27</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, S. 22.

<sup>28</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, III-3 AR 158/17, S. 22.

<sup>29</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung v. 10.02.1982, BT-Drs. 9/1338, S. 73.

<sup>30</sup> Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung v. 10.02.1982, BT-Drs. 9/1338, S. 73. Vgl. Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 52, Rn. 7.

<sup>31</sup> Vgl. Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, C.F. Müller, 44. Lieferung zur 3. Auflage, März 2018, § 52, Rnn. 1, 4; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, C.H. Beck, 5. Auflage 2012, § 52, Rn. 1.



Entscheidend aus Sicht des Senats war unter anderem die Funktion der Colonia Dignidad und das Verhalten der Führungsmitglieder der Colonia Dignidad in diesem System. Die Schlussfolgerungen des Senats zeigen, dass es Zweifel an der Einordnung der Colonia Dignidad gab, die die Angaben der chilenischen Urteilen nicht abschließend beseitigen konnten. Deshalb wäre es zwingend notwendig gewesen, beim chilenischen Staat weitere Unterlagen über die Colonia Dignidad anzufordern oder eine eigenständige Beweiserhebung durchzuführen, um diese umfassend bewerten zu können.

Zum einen waren die im Exequaturverfahren eingeführten chilenischen Urteile mehrere Jahre alt, und inhaltlich auf die in Chile für eine Verurteilung notwendige Tatsachenermittlung beschränkt. Zum anderen gab es in Chile ein weiteres Strafverfahren, dass sich explizit mit der Colonia Dignidad als krimineller Vereinigung auseinandergesetzt hat und in dem zahlreiche weitere Erkenntnisse über Funktion, Ausrichtung und Charakter der Siedlung gewonnen wurden.<sup>32</sup> Zum Zeitpunkt seiner Flucht aus Chile war auch Hartmut Hopp in diesem und einem weiteren<sup>33</sup> Verfahren angeklagt.

Die Feststellung, die Colonia Dignidad habe mit ihren Einrichtungen wie dem Internat oder dem Krankenhaus sozial adäquat den BewohnerInnen und der chilenischen Bevölkerung geholfen und sei als Wohltätigkeits- und Erziehungsgesellschaft Anfang der 1960er Jahre gegründet worden, widerspricht allen heute vorliegenden Erkenntnissen.<sup>34</sup> Die Errichtung der Colonia Dignidad durch Paul Schäfer, der bereits vor seiner Flucht nach Chile in Deutschland Kinder sexuell missbraucht hatte, weshalb er auch in Deutschland per Haftbefehl gesucht wurde,<sup>35</sup> diene vor allem der Ermöglichung seiner Straftaten. Der Satzungszweck der Colonia Dignidad als Wohltätigkeits- und Erziehungsgesellschaft ist von Anfang an als Schutz und Deckung missbraucht worden. Um seine

---

<sup>32</sup> Verfahren „Asociacion Illicita“, Ermittlungsrichter Jorge Zepeda, Corte de Apelaciones de Santiago, Az.2182-98, abgeschlossen 2016.

<sup>33</sup> Verfahren „Juan Maino“, Ermittlungsrichter Jorge Zepeda, Corte de Apelaciones de Santiago, Az.2182-98, abgeschlossen 2014.

<sup>34</sup> Vgl. z.B. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 23.01.2018, BT-Drucksache 19/513 (darin besonders der Verweis auf die Gründung einer deutsch-chilenischen Kommission zur Aufarbeitung der Vergangenheit der Colonia Dignidad zu beachten); Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943; Rede von Außenminister Frank-Walter Steinmeier anlässlich der Veranstaltung „Colonia Dignidad“ im Auswärtigen Amt vom 26.04.2016, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/160426-colonia-dignidad/280124>; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Annette Groth, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 21.07.2016, BT-Drucksache 18/9261; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Andrej Hunko, Ulla Jeopke, Michael Leutert, Petra Pau, Jens Petermann, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE vom 26.06.2011, BT-Drucksache 17/6401. Auch reisten Vertreter der deutschen Justiz im April diesen Jahres für Ermittlungen nach Chile, dazu Martin Knobbe, Deutsche Staatsanwälte ermitteln in Chile, Spiegel Online, 21.04.2018, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/colonia-dignidad-deutsche-staatsanwaelte-ermitteln-in-chile-a-1204100.html>.

<sup>35</sup> Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943, S. 2.

Verbrechensbegehungen weiter ausüben zu können, war die Colonia Dignidad ein perfekter Ort für Schäfer in einer entlegenen Region Chiles und dem Zugriff der deutschen Justiz entzogen. Die dort gegründeten Einrichtungen dienten vor allem dem von Paul Schäfer aufgebauten kriminellen Herrschaftssystem, dem im Laufe der Jahrzehnte nicht nur zahlreiche Kinder durch Vergewaltigungen zum Opfer fielen, sondern auch die vielen Bewohner, Besucher und Regimegegner, die dort Zwangsarbeit leisten mussten, mit Psychopharmaka gefügig gemacht, gefoltert, ermordet und verschwunden gelassen und letztlich vor allem ihrer Menschenwürde beraubt wurden.<sup>36</sup> Dieses System konnte Schäfer weder alleine aufbauen, noch über Jahrzehnte alleine aufrechterhalten. Zu der zahlenmäßig kleinen Führungsriege um Paul Schäfer zählte Hartmut Hopp, der als Vertreter der Siedlung nach außen sowie als Leiter und Arzt des Krankenhauses der Siedlung einen maßgeblichen Anteil an dem Herrschaftssystem der Siedlung hatte und damit die Begehung der Straftaten von Schäfer und anderen absicherte, förderte und letztlich über viele Jahre ermöglichte.<sup>37</sup>

Der Beschluss des Dritten Strafsenats beruht daher auf einer Bewertung der Colonia Dignidad und der Einordnung des Verhaltens Hartmut Hopps, die nicht dem heutigen Kenntnisstand entsprechen. Dies führt unweigerlich zu einer unzureichenden und fehlerbehafteten Entscheidung.

### **C. Schlussfolgerungen**

Die deutsche Justiz muss nun endlich eigenständige Ermittlungen zentralisieren, priorisieren und vorantreiben. Diese dürfen sich nicht nur auf die Vorwürfe beschränken, die zu der Verurteilung Hopps in Chile geführt haben. Auch andere Straftaten, die mutmaßlich von Hopp und anderen Deutschen in der Colonia Dignidad begangen wurden, darunter insbesondere auch der Vorwurf der Beihilfe zum Mord von Oppositionellen in der damaligen Pinochet-Diktatur, müssen von den deutschen Behörden umfassend und ohne weitere Verzögerung ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden. Nach der Strafanzeige des ECCHR im August 2011 gegen Hopp hat das ECCHR nunmehr im April 2018 eine weitere Strafanzeige eingereicht, dieses Mal bei der Staatsanwaltschaft Münster gegen Reinhard Döring, die dessen Rolle bei den Ermordungen von chilenischen Oppositionellen auf dem Gelände der Colonia Dignidad zum Gegenstand hat. Dazu müssen alle Ermittlungen zur Colonia Dignidad in einem zentralen Verfahren bei einer Generalstaatsanwaltschaft gebündelt und das Verfahren und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen durch das zuständige Justizministerium Nordrhein-Westfalens priorisiert werden ([Brief an Justiz NRW](#), August 2018).

---

<sup>36</sup> Vgl. z.B. Martin Knobbe, System der Angst, Der Spiegel 7/2016, S. 44-48; Wolfgang Kaes, Wo der Terror begann, Die Zeit Nr. 10/2016, 25.02.2016; Tim Röhn, Eine Stadt in Wut, Welt am Sonntag Nr. 13 vom 31.03.2013, S. 11.

<sup>37</sup> Siehe Stellungnahme des ECCHR zu H. Hopp, Aug. 2011, abrufbar unter:

[https://www.ecchr.eu/fileadmin/Pressemitteilungen\\_deutsch/Stellungnahme\\_Colonia\\_Dignidad\\_Hopp\\_-\\_2011-10-06.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Pressemitteilungen_deutsch/Stellungnahme_Colonia_Dignidad_Hopp_-_2011-10-06.pdf).



Chile ist zu empfehlen, mangels anderweitiger Rechtsmittel eine Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Dritten Strafsenats des OLG Düsseldorf einzureichen.